



SATZUNG

des

Leichtathletik-Verbandes Brandenburg e. V.

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen „Leichtathletik-Verband Brandenburg e. V.“ (LVB). Er ist die Vereinigung der im Land Brandenburg Leichtathletik betreibenden Vereine.
- (2) Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Sportart Leichtathletik in allen Formen des Leistungs-, Wettkampf- und Breitensports.
- (3) Der LVB hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
- (4) Der LVB ist als Fachverband Mitglied im Landessportbund Brandenburg (LSB). Er gehört als Landesverband dem Deutschen Leichtathletik-Verband e. V. (DLV) an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Das Geschäftsjahr des LVB ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit des Verbandes

- (1) Der LVB nimmt die mit der Organisation der Leichtathletik in Brandenburg zusammenhängenden Aufgaben wahr. Diese werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der Interessen aller Mitglieder gegenüber dem DLV, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem LSB sowie allen weiteren mit der Leichtathletik befassten Behörden, gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen und die Zusammenarbeit mit diesen.



- b) Anleitung, Unterstützung und regelmäßige Information der Vereine, um allen an der Leichtathletik Interessierten eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen.
- c) Einheitliche Ausrichtung von leichtathletischen Wettkämpfen unter Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des DLV und der World Athletics (WA).
- d) Festlegung der Termine und Orte für Verbandsveranstaltungen.
- e) Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften und weiteren Verbandsveranstaltungen in Kooperation mit Mitgliedsvereinen und benachbarten Landesverbänden.
- f) Förderung und Pflege des Leistungs-, Breiten- und Seniorensports, insbesondere aber des Kinder- und Jugendsports sowie Darstellung dieser in der Öffentlichkeit.
- g) Unterstützung von Angeboten des Gesundheits- und Fitnesssports.
- h) Planung und Durchführung von Trainer-, Übungsleiter- und Kampfrichteraus- und -fortbildungen.
- i) Führung von Bestenlisten des LVB, Anerkennung und Registrierung von Verbandsleistungen, Überprüfung von Rekordprotokollen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen.
- j) Entscheidung in Streitfällen zwischen den Organisationseinheiten und Mitgliedern des LVB nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.

- (2) Der LVB bekennt sich zum Amateurgedanken und zu den Regeln der WA.
- (3) Der LVB ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Brandenburg. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen oder menschenverachtenden Bestrebungen entschieden entgegen und setzt sich für Respekt, Toleranz und Fair-Play ein. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der LVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des LVB kann jeder gemeinnützige und eingetragene Verein im Land Brandenburg, in dem Leichtathletik betrieben wird oder der sich mit der Leichtathletik verbunden fühlt, werden. Er muss Mitglied im LSB Brandenburg sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Antrag innerhalb von 6 Wochen.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (4) Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung und die Ordnungen des LVB anerkannt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss des Mitgliedsvereins.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Präsidium des LVB zu erklären.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Verein:
 - a) mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist,
 - b) seine Gemeinnützigkeit verloren hat,
 - c) aus dem LSB Brandenburg ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LVB ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des LVB, bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LVB sowie bei verbandsschädigendem Verhalten. Ihn kann nur das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds vornehmen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss binnen einer Woche die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen. Dieser entscheidet endgültig.
- (9) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LVB unberührt. Eine Rückerstattung von entrichteten Beiträgen ist nicht möglich.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt:
 - a) unter Beachtung der Bestimmungen des DLV an den Veranstaltungen des LVB sowie an solchen, die von anderen Organisationseinheiten des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen,
 - b) selbst leichtathletische Veranstaltungen auf der Grundlage der nationalen Bestimmungen nach Einholung einer Genehmigung des Verbandes durchzuführen,
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und mitzuwirken sowie Anträge zu stellen,
 - d) sich unter Beachtung der Vorschriften zu Leichtathletikgemeinschaften (LG) und Startgemeinschaften (StG) zusammenzuschließen.



(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) finanzielle Beiträge und Umlagen an den Verband zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung des LVB beschließt.
- b) für die Kampfrichtervereinigung geeignete Kampfrichter abzustellen. Die Anzahl der zu stellenden Kampfrichter wird von der Mitgliederversammlung in ergänzenden Festlegungen zur Kampfrichterordnung des DLV festgesetzt.
- c) stets die aktuellen Vereinsangaben und Kontaktdaten in der Verbandssoftware vorzuhalten.

§ 5 Beitragsleistungen und Abwicklung

(1) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
- b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
- c) ein jährlicher Startrechtsbeitrag für Startpassinhaber,
- d) Umlagen.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag und der Startrechtsbeitrag sind zum 31.05. des Jahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein.

(3) Umlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des LVB erhoben werden. Die Umlagen dürfen einmal pro Geschäftsjahr und nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

(4) Die Aufnahme in den LVB ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Bestandsmitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Verbandes im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Weiteres regelt die Gebührenordnung.

§ 6 Organe des Verbandes und deren Haftung

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium,
- d) die Fachkommissionen,
- e) der Rechtsausschuss.



- (2) Die Organe des LVB führen ihre Geschäfte nach der Geschäftsordnung und der Verwaltungsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsorgane des LVB können in Präsenz, im virtuellen Verfahren oder in hybrider Form durchgeführt werden. Das Präsidium, das geschäftsführende Präsidium, die Fachkommissionen und der Rechtsausschuss können in besonderen Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail Beschlüsse fassen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem LVB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 7 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organe des LVB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung kann hiervon ausdrücklich Ausnahmen zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (4) Organe, Mitarbeiter und Beauftragte des Verbandes haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und dem Präsidium zusammen. Für je angefangene 200 gemeldete Leichtathleten steht den Vereinen eine Stimme zu. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Grundlage für die Anzahl der

Vereinsvertreter ist die in der Vereinsdatenbank des LSB per 01.01. des laufenden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.

- (3) Die Mitgliedsvereine werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand nach § 26 BGB vertreten. Die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ist ausreichend. Der Vorstand nach § 26 BGB kann eine andere Person mit der Vertretung bevollmächtigen und zur Mitgliederversammlung entsenden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Präsidium muss sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung in Textform zur Mitgliederversammlung einladen. Die Bekanntgabe ist fristgerecht erfolgt und gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn diese durch das Präsidium innerhalb der Einberufungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Präsidium bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift versendet worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich im Präsenzverfahren stattfinden. Eine Durchführung der Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren oder in hybrider Form ist auf Beschluss des Präsidiums möglich.
- (6) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und einer Begründung beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Sie hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladungen müssen in gleicher Weise wie unter Abs. 4 mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Vereinen zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers, den Rechtsausschuss und die Kassenprüfer. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Das Präsidium, der Rechtsausschuss und die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Neuwahl durchgeführt worden ist. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Hand ist möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind volljährige Personen, die einem dem LVB angeschlossenen Verein angehören. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neu- oder Nachwahl beauftragen. Für die

nachgewählten Präsidiumsmitglieder und anderen Funktionsträger endet die Amtsperiode mit der Neuwahl des entsprechenden Gremiums.

- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des LVB.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig in folgenden Verbandsangelegenheiten:
- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Bestätigung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Finanzplans,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - g) Erlass und Änderung von satzungsergänzenden Ordnungen,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing,
 - d) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit/Verbandsentwicklung,
 - e) dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation
 - f) dem Vizepräsidenten Allgemeine Leichtathletik,
 - g) dem Vizepräsidenten Laufen,
 - h) dem Jugendwart,
 - i) dem Kampfrichterwart
 - j) dem Geschäftsführer
- (2) Das Präsidium leitet den Verband und führt die Geschäfte des LVB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es vertritt den LVB gegenüber dem DLV und dem LSB sowie gegenüber den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.

- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Umfang der Vertretungsmacht wird bei der Bestellung schriftlich festgelegt.
- (4) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch die Verwaltungsordnung festgelegt. Bei Ausübung mehrerer Ämter in einer Person besteht nur ein Stimmrecht.
- (5) Der Rücktritt von einem Präsidiumsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Präsidiumssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten erklärt werden.
- (6) Das Präsidium ist befugt Satzungsänderungen, welche vom zuständigen Finanzamt oder dem Vereinsregistergericht gefordert werden, selbstständig ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Das geschäftsführende Präsidium

- (1) Zum geschäftsführenden Präsidium gehören:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident Leistungssport,
 - c) der Vizepräsident Finanzen/Marketing,
 - d) der Vizepräsident Allgemeine Leichtathletik
- (2) Das geschäftsführende Präsidium ist für das operative Tagesgeschäft zwischen den Präsidiumssitzungen verantwortlich.
- (3) Es nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wahr. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium ist in besonders dringenden Fällen berechtigt, Entscheidungen im Interesse des LVB zu treffen. Diese sind spätestens innerhalb einer Woche allen Präsidiumsmitgliedern in Textform mitzuteilen. Das Präsidium ist berechtigt, die vom geschäftsführenden Präsidium getroffenen Entscheidungen aufzuheben, wenn sie gegen die Satzung bzw. Ordnungen des LVB oder gegen geltende Beschlüsse des Präsidiums verstoßen.
- (5) Dem geschäftsführenden Präsidium des LVB obliegt in Abstimmung mit dem Präsidium die Stellenbesetzung sowie die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter.
- (6) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das geschäftsführende Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält. Sie kann auch an angestellte Mitarbeiter des Verbandes übertragen werden.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes können zur Führung der Geschäftsstelle auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ein Geschäftsführer und bei Bedarf weitere hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter werden im Arbeitsvertrag und in Arbeitsplatzbeschreibungen festgeschrieben.

§ 13 Jugend des LVB

- (1) Die Jugend des LVB verwaltet und führt sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des LVB selbst und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel eigenständig. Weiteres regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart als Vertreter der LVB-Jugend ist Mitglied des Präsidiums des Verbandes.

§ 14 Die Fachkommissionen

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit und zur sportfachlichen und sportorganisatorischen Entscheidungsfindung kann das Präsidium Fachkommissionen bilden.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachkommissionen sind die für diesen Aufgabenbereich zuständigen Präsidiumsmitglieder oder Fachwarte. Die Berufung der Fachwarte erfolgt durch das Präsidium für eine Wahlperiode.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachkommissionen entscheiden selbständig über die Zusammensetzung ihrer Fachkommissionen. Die Anzahl der Mitglieder einer Fachkommission soll 6 Personen nicht überschreiten.
- (4) Die Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Bei der Lösung ihrer Aufgaben sind sie an die Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden. Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Bestätigung des Präsidiums. Näheres zu den Fachkommissionen und ihren Aufgaben wird in der Verwaltungsordnung geregelt.

§ 15 Der Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des LVB nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium bekleiden. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei

Beisitzer). Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden vertritt.

- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann die in der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen beschließen und auferlegen.
- (4) Der Rechtsausschuss ist befugt, einem Beteiligten eines Verbandsverfahrens nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Sie dürfen weder dem Präsidium, den Fachkommissionen noch dem Rechtsausschuss angehören und keine hauptamtliche Tätigkeit im Verband ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVB zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 17 Sofortmaßnahmen, Nachbestellung

- (1) Nimmt ein Mitglied des Präsidiums, ein Kassenprüfer oder ein Mitglied des Rechtsausschusses seine Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß wahr, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, dieses Mitglied von seiner Tätigkeit zu entbinden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören.
- (2) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 8.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und des Hinweises auf den Antrag zur Auflösung einberufen werden.
- (2) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des LVB ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das Präsidium hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (3) Bei Auflösung des LVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Verbandes an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Bestandteile der Satzung

- (1) Bestandteile dieser Satzung sind die in der Satzung des DLV benannten Bestimmungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Ordnungen des LVB haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a) Verwaltungsordnung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Jugendordnung,
 - e) Gebührenordnung,
 - f) Lehrordnung,
 - g) Ehrungsordnung.
- (3) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des LVB. Änderungen dieser Ordnungen stellen somit keine Satzungsänderungen dar. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Ordnungen zu erlassen.
- (5) Bei Änderungen der Internationalen Wettkampfbregeln (IWR), der DLV-Satzung und der DLV-Ordnungen, die direkte Auswirkungen auf Satzung und Ordnungen des LVB haben, sind entsprechende Anpassungen vom Präsidium der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes und seiner Aufgaben (u. a. Mitgliederverwaltung, Startpassverwaltung) werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder, Athleten und Amtsträger im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, Ehrungen und Geburtstagen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- (5) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (6) Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung können in einer Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgehalten werden.

§ 21 Good Governance

- (1) Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- (2) Den übergeordneten Rahmen bildet der beschlossene Ethik-Code des DLV, der für alle Landesverbände der Leichtathletik verbindlich ist.
- (3) Das Präsidium kann auf dieser Grundlage weitergehende Good-Governance Regularien beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigten und die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse. Sie handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.